



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 27.10.2004
KOM(2004) 729 endgültig

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Albanien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Albanien an Programmen der Gemeinschaft

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Bosniens und Herzegowinas an Programmen der Gemeinschaft

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Kroatien an Programmen der Gemeinschaft

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung eines Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits, über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an Programmen der Gemeinschaft

Vorschlag für einen

Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Serbien und Montenegro über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Serbiens und Montenegros an Programmen der Gemeinschaft

(von der Kommission vorgelegt)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. In der vom Europäischen Rat am 20. Juni 2003 angenommenen Agenda von Thessaloniki für die westlichen Balkanstaaten: Auf dem Weg zur Europäischen Integration wurde die europäische Perspektive der am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess (SAP) teilnehmenden westlichen Balkanländer bekräftigt. Um sie praktisch und operativ in die EU einzubinden, sieht die Agenda vor, dass Gemeinschaftsprogramme für die Länder des SAP nach den für die Teilnahme der Kandidatenländer festgelegten Grundsätzen offen stehen sollen.
2. Die Kommission befürwortete in ihrer Mitteilung vom 3. Dezember 2003 „Vorbereitung der Teilnahme der westlichen Balkanländer an den Programmen und Agenturen der Gemeinschaft“¹ eine Orientierung an den Vorbereitungen für die Teilnahme Zyperns, Maltas und der Türkei² sowie den Abschluss von Rahmenabkommen mit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Serbien und Montenegro zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze ihrer Teilnahme an Programmen der Gemeinschaft. Im Falle Kroatiens und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wird das Rahmenabkommen Bestandteil ihres Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens (SAA) sein.
3. Am 5. März 2004 übermittelte die Kommission dem Rat eine Empfehlung für die Annahme von Verhandlungsdirektiven und am 29. April 2004 nahm der Rat den Beschluss über die Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung von Rahmenabkommen mit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Serbien und Montenegro über ihre Teilnahme an Programmen der Gemeinschaft sowie die diesbezüglichen Verhandlungsdirektiven an.
4. Die Rahmenabkommen wurden gemäß den Verhandlungsdirektiven ausgehandelt, die dem Beschluss des Rates vom 29. April 2004 beigelegt waren. Ergebnis der Verhandlungen waren die dieser Mitteilungen beigelegten Entwürfe von Rahmenabkommen, die von den ermächtigten Vertretern der beiden Seiten am 2. September 2004 (Albanien), am 30. September 2004 (Bosnien und Herzegowina), am 30. Juli 2004 (Kroatien), am 25. Oktober 2004 (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien) und am 4. Oktober 2004 (Serbien und Montenegro) paraphiert wurden.
5. In den Entwürfen der Rahmenabkommen werden die allgemeinen Grundsätze wie auch die allgemeinen Verfahren und Bedingungen für die Teilnahme der westlichen Balkanländer an Programmen der Gemeinschaft festgelegt. Sie sehen insbesondere Folgendes vor:
 - a) die Festlegung der in Frage kommenden Gemeinschaftsprogramme: die Programme, die bereits durchgeführt werden, sind in Anhang I aufgeführt; die Programme, die in Zukunft genehmigt werden, müssen eine Klausel enthalten, die die Teilnahme der westlichen Balkanländer vorsieht;

¹ KOM(2003) 748 vom 3.12.2003.

² ABl. L 34 vom 5.2.2002 (Zypern), ABl. L 17 vom 19.1.2002 (Malta), ABl. L 61 vom 2.3.2002 (Türkei).

- b) den Grundsatz eines vorhergehenden Beitrags zum Gemeinschaftshaushalt und der Anwendung der Regelungen für die Finanzkontrollen und Rechnungsprüfungen;
 - c) die an die Vertreter der Unterzeichnerländer gerichtete Einladung, bei den sie betreffenden Problemen als Beobachter an den Sitzungen der Programmausschüsse teilzunehmen;
 - d) für die von Teilnehmern aus den Unterzeichnerstaaten unterbreiteten Projekte und Initiativen gelten hinsichtlich der Programme, insbesondere im Hinblick auf die Vorlage, Evaluierung und Auswahl der Bewerbungen und Projekte, so weit wie möglich dieselben Bedingungen, Regeln und Verfahren wie für die Mitgliedstaaten;
 - e) die Rahmenabkommen gelten unter dem Vorbehalt der üblichen Kündigungsklausel auf unbestimmte Zeit;
 - f) die detaillierten Modalitäten für die Teilnahme der Unterzeichnerstaaten an einem bestimmten Gemeinschaftsprogramm einschließlich der Dauer dieser Teilnahme werden später durch Vereinbarungen zwischen der Europäischen Kommission und den Unterzeichnerstaaten festgelegt.
6. Aufgrund dieser Erwägungen schlägt die Kommission vor, dass der Rat:
- beschließt, dass die Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Serbien und Montenegro im Namen der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet werden, und
 - den Ratspräsidenten ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, diese Abkommen im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Albanien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Albaniens an Programmen der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 13, 71, 80, 95, 127, 137, 149, 150, 151, 152, 153, 157, 166, 175, 280 und 308 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Satz,

auf Vorschlag der Kommission¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft mit Albanien ein Rahmenabkommen über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Albaniens an Programmen der Gemeinschaft ausgehandelt;
- (2) Das am 2. September 2004 paraphierte Abkommen sollte vorbehaltlich eines möglichen späteren Abschlusses unterzeichnet werden -

BESCHLIESST:

Einzigster Artikel

Vorbehaltlich eines möglichen späteren Abschlusses wird der Präsident des Rates ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, im Namen der Gemeinschaft das Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Albanien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Albaniens an Programmen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Brüssel, den

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

RAHMENABKOMMEN

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Albanien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Albaniens an Programmen der Gemeinschaft

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt, einerseits, und die REPUBLIK ALBANIEN, nachstehend „Albanien“ genannt, andererseits, die beide im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet werden -

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Europäische Rat bestätigte auf seiner Tagung in Kopenhagen im Dezember 2002 die europäische Perspektive der Länder des westlichen Balkans als potenzielle Kandidatenländer und bekräftigte seine Entschlossenheit, ihre Anstrengungen zur Annäherung an die Europäische Union zu unterstützen.
2. Auf seiner Tagung in Thessaloniki im Juni 2003 erkannte der Europäische Rat an, dass der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess weiterhin den Rahmen für die Annäherung der westlichen Balkanstaaten bis hin zu ihrem künftigen Beitritt bilden wird, und billigte die „Agenda von Thessaloniki für die westlichen Balkanstaaten: Auf dem Weg zur Europäischen Integration“, die auf eine weitere Stärkung der privilegierten Beziehungen zwischen der EU und den westlichen Balkanstaaten auf der Grundlage der im Zuge der Erweiterung gewonnenen Erfahrungen abzielt.
3. In der Agenda von Thessaloniki wurden die westlichen Balkanstaaten zur Teilnahme an Programmen und Agenturen der Gemeinschaft gemäß den für die Teilnahme der Kandidatenländer festgelegten Grundsätzen eingeladen, um die betreffenden Länder und ihre Bürger mit der Politik und den Arbeitsmethoden der Europäischen Union vertraut zu machen, und sie so enger an die Europäische Union zu binden und auf dem Wege zur europäischen Integration zu unterstützen.
4. Albanien hat seinen Wunsch nach Teilnahme an mehreren Gemeinschaftsprogrammen zum Ausdruck gebracht.
5. Die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Albaniens an jedem einzelnen Programm, insbesondere der zu leistende Finanzbeitrag, sollten von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Gemeinschaft im Einvernehmen mit der Regierung Albaniens festgelegt werden -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Albanien wird gestattet, an folgenden Programmen der Gemeinschaft teilzunehmen:

1. den in Anhang I aufgeführten laufenden Programmen der Gemeinschaft, an denen Albanien unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Abkommens (nachstehend "das Abkommen" genannt) teilnehmen kann.
2. den Gemeinschaftsprogrammen, die nach Inkrafttreten des Abkommens eingerichtet oder verlängert werden und die eine Öffnungsklausel enthalten, welche die Teilnahme Albaniens vorsieht.

Artikel 2

Albanien leistet einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union, dessen Höhe sich nach den spezifischen Programmen richtet, an denen Albanien teilnimmt.

Artikel 3

Die Vertreter Albaniens können bei den Albanien betreffenden Punkten als Beobachter an den Sitzungen der Verwaltungsausschüsse teilnehmen, die für das Monitoring der Programme zuständig sind, zu denen Albanien einen finanziellen Beitrag leistet.

Artikel 4

Für die von Teilnehmern aus Albanien unterbreiteten Projekte und Initiativen gelten hinsichtlich der Programme so weit wie möglich dieselben Bedingungen, Regeln und Verfahren wie für die Mitgliedstaaten.

Artikel 5

Die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Albaniens an jedem einzelnen Programm, insbesondere der zu leistende Finanzbeitrag, werden von der Kommission im Namen der Gemeinschaft im Einvernehmen mit der albanischen Regierung in Form einer Vereinbarung festgelegt.

Ersucht Albanien um Unterstützung im Rahmen der Außenhilfe der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2415/2001 des Rates vom 10. Dezember 2001, oder gemäß ähnlicher, später verabschiedeter Verordnungen, die eine Außenhilfe der Gemeinschaft für Albanien vorsehen, so werden die Bedingungen für die Verwendung der Gemeinschaftsmittel in einer Finanzierungsvereinbarung festgelegt.

Artikel 6

In der Vereinbarung wird im Einklang mit der Haushaltsordnung der Gemeinschaft festgelegt, dass die Finanzkontrolle oder Rechnungsprüfungen von der Europäischen Kommission,

OLAF und dem Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden.

Für die Finanzkontrolle und die Rechnungsprüfungen, die administrativen Maßnahmen, Sanktionen und die Wiedereinzahlung von Geldern werden detaillierte Bestimmungen festgelegt, mit denen der Europäischen Kommission, OLAF und dem Rechnungshof Befugnisse übertragen werden können, die ihren Befugnissen gegenüber den in der Gemeinschaft niedergelassenen Begünstigten und Auftragnehmern entsprechen.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auf unbestimmte Zeit.

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag dieser Notifikation außer Kraft.

Artikel 8

Beide Vertragsparteien überprüfen spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens und danach alle drei Jahre seine Umsetzung auf der Grundlage der tatsächlichen Teilnahme Albaniens an einem oder mehreren Programmen der Gemeinschaft.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, entsprechend den darin vorgesehenen Bedingungen einerseits sowie für das Gebiet Albaniens andererseits.

Artikel 10

Das Abkommen tritt am Tag des Eingangs der letzten schriftlichen Notifikation auf diplomatischem Wege, mit der jede Vertragspartei die andere über den Abschluss des Verfahrens für das Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens unterrichtet, in Kraft.

Artikel 11

- (1) Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und albanischer Sprache abgefasst.
- (2) Sobald die Organe der Europäischen Union verpflichtet sind, alle Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union in maltesischer Sprache zu veröffentlichen, wird das Abkommen zudem in zwei Urschriften in maltesischer Sprache abgefasst.
- (3) Jeder Wortlaut ist gleichermaßen verbindlich.

Geschehen zu [...] am

*Für die Regierung der
Republik Albanien*

Für die Europäische Gemeinschaft

ANHANG I

LISTE DER LAUFENDEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMME, AUF DIE IN ARTIKEL 1 BEZUG GENOMMEN WIRD

- Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006)¹
- Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (2002-2006)²
- Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik (2004-2007)³
- Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (2004-2006)⁴
- Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2004-2006)⁵
- Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008)⁶
- Kultur 2000 (2000-2006)⁷
- Zoll (2003-2007)⁸
- Programm DAPHNE II (2004-2008)⁹
- eContent Plus (2004-2008)¹⁰
- eLearning (2004-2006)¹¹
- Erasmus Mundus (2004-2008)¹²
- Fiscalis-Programm (2003-2007)¹³
- Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2006)¹⁴
- Programm „Hercule“ (2004-2006)¹⁵
- „Intelligente Energie - Europa“ (2003-2006)¹⁶
- LIFE (2000-2006)¹⁷
- Leonardo da Vinci II (2000-2006)¹⁸
- Programm Marco Polo (2003-2010)¹⁹
- MEDIA PLUS ²⁰/ MEDIA-Fortbildung (2001-2006)²¹
- Mehr Sicherheit im Internet (2005-2008)²²
- Sechstes FTE-Rahmenprogramm (2002-2006)²³
- Sokrates II (2000-2006)²⁴

¹ Vgl. Beschluss des Rates Nr. 2000/750/EG vom 27. November 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006); ABl. L 303 vom 2.12.2000.

² Vgl. Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung; ABl. L 10 vom 12.1.2002.

³ Vgl. Beschluss Nr. 20/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2003 über einen allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004-2007 (Text von Bedeutung für den EWR); ABl. L 5 vom 9.1.2004.

⁴ Vgl. Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung; ABl. L 138 vom 30.4.2004.

⁵ Vgl. Beschluss des Rates Nr. 2004/100/EG vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung); ABl. L 30 vom 4.2.2004.

⁶ Vgl. Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) - Erklärungen der Kommission; ABl. L 271 vom 9.10.2002.

⁷ Vgl. Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm "Kultur 2000", ABl. L 63 vom 10.3.2000, und Beschluss Nr. 626/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung des Beschlusses Nr. 508/2000/EG über das Programm "Kultur 2000" (Text von Bedeutung für den EWR); ABl. L 9 vom 3.4.2004.

⁸ Vgl. Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen der Gemeinschaft ("Zoll 2007"); ABl. L 36 vom 12.2.2003.

⁹ Vgl. Beschluss Nr. 803/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Annahme des Aktionsprogramms (2004-2008) der Gemeinschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm DAPHNE II); ABl. L 143 vom 30.4.2004.

¹⁰ Noch nicht angenommen - vgl. KOM (2004) 96 – 2004/0025/COD

¹¹ Vgl. Entscheidung Nr. 2318/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Mehrjahresprogramm (2004-2006) für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (Programm "eLearning"); ABl. L 345 vom 31.12.2003.

¹² Vgl. Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008); ABl. L 345 vom 31.12.2003.

¹³ Vgl. Entscheidung Nr. 2235/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2002 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt (Fiscalis-Programm 2003-2007); ABl. L 341 vom 17.12.2002.

¹⁴ Vgl. Entscheidung Nr. 2001/51/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005); ABl. L 17 vom 19.1.2001, geändert durch Entscheidung des Rates vom [...] - ABl. L [Verlängerung bis Ende 2006 ist in Vorbereitung– Vgl. KOM(2004)551 – 2004/0194/COD].

¹⁵ Vgl. Beschluss Nr. 804/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Programm "Hercule"); ABl. L 143 vom 30.4.2004.

¹⁶ Vgl. Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: "Intelligente Energie - Europa" (2003-2006) (Text von Bedeutung für den EWR); ABl. L 176 vom 15.7.2003.

¹⁷ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE); ABl. L 192 vom 28.7.2000, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1862/2004 vom 15. September 2004 - ABl. L 308 vom 5.10.2004.

¹⁸ Vgl. Beschluss Nr. 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung "Leonardo da Vinci"; ABl. L 146 vom 11.6.1999.

¹⁹ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1382/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems ("Programm Marco Polo"); ABl. L 196 2.8.2003.

²⁰ Vgl. Berichtigung des Beschlusses 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005) (ABl. L 336 vom 30.12.2000); ABl. L 13 vom 17.1.2001, geändert durch Beschluss Nr. 846/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 - ABl. L 157 vom 30.4.2004.

²¹ Vgl. Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005); ABl. L 26 vom 27.1.2001, geändert durch Beschluss Nr. 845/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 - ABl. L 157 vom 30.4.2004.

²² Noch nicht angenommen - vgl. KOM (2004) 91– 2004/0023/COD.

²³ Vgl. Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006); ABl. L 232 vom 29.8.2002.

²⁴ Vgl. Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates; ABl. L 28 vom 3.2.2000.

²⁵ Vgl. Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms "Jugend"; ABl. L 117 vom 18.5.2000.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Bosniens und Herzegowinas an Programmen der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 13, 71, 80, 95, 127, 137, 149, 150, 151, 152, 153, 157, 166, 175, 280 und 308 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Satz,

auf Vorschlag der Kommission¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft mit Bosnien und Herzegowina ein Rahmenabkommen über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Bosniens und Herzegowinas an Programmen der Gemeinschaft ausgehandelt;
- (2) Das am 30. September 2004 paraphierte Abkommen sollte vorbehaltlich eines möglichen späteren Abschlusses unterzeichnet werden -

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Vorbehaltlich eines möglichen späteren Abschlusses wird der Präsident des Rates ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, im Namen der Gemeinschaft das Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Bosniens und Herzegowinas an Programmen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Brüssel, den

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

RAHMENABKOMMEN

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Bosniens und Herzegowinas an Programmen der Gemeinschaft

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt, einerseits, und Bosnien und Herzegowina andererseits, die beide im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet werden -

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Europäische Rat bestätigte auf seiner Tagung in Kopenhagen im Dezember 2002 die europäische Perspektive der Länder des westlichen Balkans als potenzielle Kandidatenländer und bekräftigte seine Entschlossenheit, ihre Anstrengungen zur Annäherung an die Europäische Union zu unterstützen.

(2) Auf seiner Tagung in Thessaloniki im Juni 2003 erkannte der Europäische Rat an, dass der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess weiterhin den Rahmen für die Annäherung der westlichen Balkanstaaten bis hin zu ihrem künftigen Beitritt bilden wird, und billigte die „Agenda von Thessaloniki für die westlichen Balkanstaaten: Auf dem Weg zur Europäischen Integration“, die auf eine weitere Stärkung der privilegierten Beziehungen zwischen der EU und den westlichen Balkanstaaten auf der Grundlage der im Zuge der Erweiterung gewonnenen Erfahrungen abzielt.

(3) In der Agenda von Thessaloniki wurden die westlichen Balkanstaaten zur Teilnahme an Programmen und Agenturen der Gemeinschaft gemäß den für die Teilnahme der Kandidatenländer festgelegten Grundsätzen eingeladen, um die betreffenden Länder und ihre Bürger mit der Politik und den Arbeitsmethoden der Europäischen Union vertraut zu machen, und sie so enger an die Europäische Union zu binden und auf dem Wege zur europäischen Integration zu unterstützen.

(4) Bosnien und Herzegowina hat seinen Wunsch nach Teilnahme an mehreren Gemeinschaftsprogrammen zum Ausdruck gebracht.

(5) Die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Bosniens und Herzegowinas an jedem einzelnen Programm, insbesondere der zu leistende Finanzbeitrag, sollten von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Gemeinschaft im Einvernehmen mit Bosnien und Herzegowina festgelegt werden -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Bosnien und Herzegowina wird gestattet, an folgenden Programmen der Gemeinschaft teilzunehmen:

(1) den in Anhang I aufgeführten laufenden Programmen der Gemeinschaft, an denen Bosnien und Herzegowina unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Abkommens (nachstehend "das Abkommen" genannt) teilnehmen kann.

(2) den Gemeinschaftsprogrammen, die nach Inkrafttreten des Abkommens eingerichtet oder verlängert werden und die eine Öffnungsklausel enthalten, welche die Teilnahme Bosniens und Herzegowinas vorsieht.

Artikel 2

Bosnien und Herzegowina leistet einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union, dessen Höhe sich nach den spezifischen Programmen richtet, an denen Bosnien und Herzegowina teilnimmt.

Artikel 3

Die Vertreter Bosniens und Herzegowinas können bei den Bosnien und Herzegowina betreffenden Punkten als Beobachter an den Sitzungen der Verwaltungsausschüsse teilnehmen, die für das Monitoring der Programme zuständig sind, zu denen Bosnien und Herzegowina einen finanziellen Beitrag leistet.

Artikel 4

Für die von Teilnehmern aus Bosnien und Herzegowina unterbreiteten Projekte und Initiativen gelten hinsichtlich der Programme so weit wie möglich dieselben Bedingungen, Regeln und Verfahren wie für die Mitgliedstaaten.

Artikel 5

Die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Bosniens und Herzegowinas an jedem einzelnen Programm, insbesondere der zu leistende Finanzbeitrag, werden von der Kommission im Namen der Gemeinschaft im Einvernehmen mit Bosnien und Herzegowina in Form einer Vereinbarung festgelegt.

Ersucht Bosnien und Herzegowina um Unterstützung im Rahmen der Außenhilfe der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2415/2001 des Rates vom 10. Dezember 2001, oder gemäß ähnlicher, später verabschiedeter Verordnungen, die eine Außenhilfe der Gemeinschaft für Bosnien und Herzegowina vorsehen, so werden die Bedingungen für die Verwendung der Gemeinschaftsmittel in einer Finanzierungsvereinbarung festgelegt.

Artikel 6

In der Vereinbarung wird im Einklang mit der Haushaltsordnung der Gemeinschaft festgelegt, dass die Finanzkontrolle oder Rechnungsprüfungen von der Europäischen Kommission,

OLAF und dem Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden.

Für die Finanzkontrolle und die Rechnungsprüfungen, die administrativen Maßnahmen, Sanktionen und die Wiedereinziehung von Geldern werden detaillierte Bestimmungen festgelegt, mit denen der Europäischen Kommission, OLAF und dem Rechnungshof Befugnisse übertragen werden können, die ihren Befugnissen gegenüber den in der Gemeinschaft niedergelassenen Begünstigten und Auftragnehmern entsprechen.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auf unbestimmte Zeit.

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag dieser Notifikation außer Kraft.

Artikel 8

Beide Vertragsparteien überprüfen spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens und danach alle drei Jahre seine Umsetzung auf der Grundlage der tatsächlichen Teilnahme Bosniens und Herzegowinas an einem oder mehreren Programmen der Gemeinschaft.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, entsprechend den darin vorgesehenen Bedingungen einerseits sowie für das Gebiet Bosniens und Herzegowinas andererseits.

Artikel 10

Das Abkommen tritt am Tag des Eingangs der letzten schriftlichen Notifikation auf diplomatischem Wege, mit der jede Vertragspartei die andere über den Abschluss des Verfahrens für das Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens unterrichtet, in Kraft.

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer Sprache und in den Amtssprachen Bosniens und Herzegowinas abgefasst.

(2) Sobald die Organe der Europäischen Union verpflichtet sind, alle Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union in maltesischer Sprache zu veröffentlichen, wird das Abkommen zudem in zwei Urschriften in maltesischer Sprache abgefasst.

(3) Jeder Wortlaut ist gleichermaßen verbindlich.

Geschehen zu [...] am

*Für die Regierung
Bosniens und Herzegowinas*

Für die Europäische Gemeinschaft

ANHANG I

LISTE DER LAUFENDEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMME, AUF DIE IN ARTIKEL 1 BEZUG GENOMMEN WIRD

- Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006)¹
- Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (2002-2006)²
- Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik (2004-2007)³
- Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (2004-2006)⁴
- Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2004-2006)⁵
- Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008)⁶
- Kultur 2000 (2000-2006)⁷
- Zoll (2003-2007)⁸
- Programm DAPHNE II (2004-2008)⁹
- eContent Plus (2004-2008)¹⁰
- eLearning (2004-2006)¹¹
- Erasmus Mundus (2004-2008)¹²
- Fiscalis-Programm (2003-2007)¹³
- Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2006)¹⁴
- Programm „Hercule“ (2004-2006)¹⁵
- „Intelligente Energie - Europa“ (2003-2006)¹⁶
- LIFE (2000-2006)¹⁷
- Leonardo da Vinci II (2000-2006)¹⁸
- Programm Marco Polo (2003-2010)¹⁹
- MEDIA PLUS ²⁰/ MEDIA-Fortbildung (2001-2006)²¹
- Mehr Sicherheit im Internet (2005-2008)²²
- Sechstes FTE-Rahmenprogramm (2002-2006)²³
- Sokrates II (2000-2006)²⁴

¹ Vgl. Beschluss des Rates Nr. 2000/750/EG vom 27. November 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006); ABl. L 303 vom 2.12.2000.

² Vgl. Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung; ABl. L 10 vom 12.1.2002.

³ Vgl. Beschluss Nr. 20/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2003 über einen allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004-2007 (Text von Bedeutung für den EWR); ABl. L 5 vom 9.1.2004.

⁴ Vgl. Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung; ABl. L 138 vom 30.4.2004.

⁵ Vgl. Beschluss des Rates Nr. 2004/100/EG vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung); ABl. L 30 vom 4.2.2004.

⁶ Vgl. Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) - Erklärungen der Kommission; ABl. L 271 vom 9.10.2002.

⁷ Vgl. Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm "Kultur 2000", ABl. L 63 vom 10.3.2000, und Beschluss Nr. 626/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung des Beschlusses Nr. 508/2000/EG über das Programm "Kultur 2000" (Text von Bedeutung für den EWR); ABl. L 9 vom 3.4.2004.

⁸ Vgl. Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen der Gemeinschaft ("Zoll 2007"); ABl. L 36 vom 12.2.2003.

⁹ Vgl. Beschluss Nr. 803/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Annahme des Aktionsprogramms (2004-2008) der Gemeinschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm DAPHNE II); ABl. L 143 vom 30.4.2004.

¹⁰ Noch nicht angenommen - vgl. KOM (2004) 96 – 2004/0025/COD

¹¹ Vgl. Entscheidung Nr. 2318/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Mehrjahresprogramm (2004-2006) für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (Programm "eLearning"); ABl. L 345 vom 31.12.2003.

¹² Vgl. Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008); ABl. L 345 vom 31.12.2003.

¹³ Vgl. Entscheidung Nr. 2235/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2002 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt (Fiscalis-Programm 2003-2007); ABl. L 341 vom 17.12.2002.

¹⁴ Vgl. Entscheidung Nr. 2001/51/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005); ABl. L 17 vom 19.1.2001, geändert durch Entscheidung des Rates vom [...] - ABl. L [Verlängerung bis Ende 2006 ist in Vorbereitung– Vgl. KOM(2004)551 – 2004/0194/COD].

¹⁵ Vgl. Beschluss Nr. 804/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Programm "Hercule"); ABl. L 143 vom 30.4.2004.

¹⁶ Vgl. Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: "Intelligente Energie - Europa" (2003-2006) (Text von Bedeutung für den EWR); ABl. L 176 vom 15.7.2003.

¹⁷ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE); ABl. L 192 vom 28.7.2000, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1862/2004 vom 15. September 2004 - ABl. L 308 vom 5.10.2004.

¹⁸ Vgl. Beschluss Nr. 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung "Leonardo da Vinci"; ABl. L 146 vom 11.6.1999.

¹⁹ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1382/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems ("Programm Marco Polo"); ABl. L 196 2.8.2003.

²⁰ Vgl. Berichtigung des Beschlusses 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005) (ABl. L 336 vom 30.12.2000); ABl. L 13 vom 17.1.2001, geändert durch Beschluss Nr. 846/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 - ABl. L 157 vom 30.4.2004.

²¹ Vgl. Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005); ABl. L 26 vom 27.1.2001, geändert durch Beschluss Nr. 845/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 - ABl. L 157 vom 30.4.2004.

²² Noch nicht angenommen - vgl. KOM (2004) 91– 2004/0023/COD.

²³ Vgl. Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006); ABl. L 232 vom 29.8.2002.

²⁴ Vgl. Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates; ABl. L 28 vom 3.2.2000.

²⁵ Vgl. Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms "Jugend"; ABl. L 117 vom 18.5.2000.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Kroatien an Programmen der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 13, 71, 80, 95, 127, 137, 149, 150, 151, 152, 153, 157, 166, 175, 280 und 308 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Satz,

auf Vorschlag der Kommission¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft mit der Republik Kroatien ein Rahmenabkommen über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Kroatien an Programmen der Gemeinschaft ausgehandelt;
- (2) Das am 30. Juli 2004 paraphierte Abkommen sollte vorbehaltlich eines möglichen späteren Abschlusses unterzeichnet werden -

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Vorbehaltlich eines möglichen späteren Abschlusses wird der Präsident des Rates ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, im Namen der Gemeinschaft das Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Kroatien an Programmen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Brüssel, den

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

RAHMENABKOMMEN

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Kroatien an Programmen der Gemeinschaft

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt, einerseits, und die Republik Kroatien, nachstehend „Kroatien“ genannt, andererseits, die beide im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet werden -

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien andererseits (im Folgenden "SAA" genannt) wurde am 29. Oktober 2001 unterzeichnet.
- (2) Der Europäische Rat bestätigte auf seiner Tagung in Kopenhagen im Dezember 2002 die europäische Perspektive der Länder des westlichen Balkans als potenzielle Kandidatenländer und bekräftigte seine Entschlossenheit, ihre Anstrengungen zur Annäherung an die Europäische Union zu unterstützen.
- (3) Auf seiner Tagung in Thessaloniki im Juni 2003 erkannte der Europäische Rat an, dass der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess weiterhin den Rahmen für die Annäherung der westlichen Balkanstaaten bis hin zu ihrem künftigen Beitritt bilden wird, und billigte die „Agenda von Thessaloniki für die westlichen Balkanstaaten: Auf dem Weg zur Europäischen Integration“, die auf eine weitere Stärkung der privilegierten Beziehungen zwischen der EU und den westlichen Balkanstaaten auf der Grundlage der im Zuge der Erweiterung gewonnenen Erfahrungen abzielt.
- (4) In der Agenda von Thessaloniki wurden die westlichen Balkanstaaten zur Teilnahme an Programmen und Agenturen der Gemeinschaft gemäß den für die Teilnahme der Kandidatenländer festgelegten Grundsätzen eingeladen, um die betreffenden Länder und ihre Bürger mit der Politik und den Arbeitsmethoden der Europäischen Union vertraut zu machen, und sie so enger an die Europäische Union zu binden und auf dem Wege zur europäischen Integration zu unterstützen.
- (5) Der Europäische Rat beschloss auf seiner Tagung vom 17.-18. Juni, Kroatien den Status eines Beitrittskandidaten zuzuerkennen und den Beitrittsprozess einzuleiten. Ferner beschloss er, Anfang 2005 eine bilaterale Regierungskonferenz mit Kroatien einzuberufen, um die Verhandlungen aufzunehmen.
- (6) Kroatien hat seinen Wunsch nach Teilnahme an mehreren Gemeinschaftsprogrammen zum Ausdruck gebracht.
- (7) Die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Kroatiens an jedem einzelnen Programm, insbesondere der zu leistende Finanzbeitrag, sollten von der

Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Gemeinschaft im Einvernehmen mit Kroatien festgelegt werden -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Kroatien wird gestattet, an folgenden Programmen der Gemeinschaft teilzunehmen:

- (1) den in Anhang I aufgeführten laufenden Programmen der Gemeinschaft, an denen Kroatien unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Abkommens (nachstehend „das Abkommen“ genannt) teilnehmen kann.
- (2) den Gemeinschaftsprogrammen, die nach Inkrafttreten des Abkommens eingerichtet oder verlängert werden und die eine Öffnungsklausel enthalten, welche die Teilnahme Kroatiens vorsieht.

Artikel 2

Kroatien leistet einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union, dessen Höhe sich nach den spezifischen Programmen richtet, an denen Kroatien teilnimmt.

Artikel 3

Die Vertreter Kroatiens können bei den Kroatien betreffenden Punkten als Beobachter an den Sitzungen der Verwaltungsausschüsse teilnehmen, die für das Monitoring der Programme zuständig sind, zu denen Kroatien einen finanziellen Beitrag leistet.

Artikel 4

Für die von Teilnehmern aus Kroatien unterbreiteten Projekte und Initiativen gelten hinsichtlich der Programme so weit wie möglich dieselben Bedingungen, Regeln und Verfahren wie für die Mitgliedstaaten.

Artikel 5

Die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Kroatiens an jedem einzelnen Programm, insbesondere der zu leistende Finanzbeitrag, werden von der Kommission im Namen der Gemeinschaft im Einvernehmen mit Kroatien in Form einer Vereinbarung festgelegt.

Ersucht Kroatien um Unterstützung im Rahmen der Außenhilfe der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2415/2001 des Rates vom 10. Dezember 2001, oder gemäß ähnlicher, später verabschiedeter Verordnungen, die eine Außenhilfe der Gemeinschaft für Kroatien vorsehen, so werden die

Bedingungen für die Verwendung der Gemeinschaftsmittel in einer Finanzierungsvereinbarung festgelegt.

Artikel 6

In der Vereinbarung wird im Einklang mit der Haushaltsordnung der Gemeinschaft festgelegt, dass die Finanzkontrolle oder Rechnungsprüfungen von der Europäischen Kommission, OLAF und dem Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden.

Für die Finanzkontrolle und die Rechnungsprüfungen, die administrativen Maßnahmen, Sanktionen und die Wiedereinziehung von Geldern werden detaillierte Bestimmungen festgelegt, mit denen der Europäischen Kommission, OLAF und dem Rechnungshof Befugnisse übertragen werden können, die ihren Befugnissen gegenüber den in der Gemeinschaft niedergelassenen Begünstigten und Auftragnehmern entsprechen.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auf unbestimmte Zeit.

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag dieser Notifikation außer Kraft.

Artikel 8

Beide Vertragsparteien überprüfen spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens und danach alle drei Jahre seine Umsetzung auf der Grundlage der tatsächlichen Teilnahme Kroatiens an einem oder mehreren Programmen der Gemeinschaft.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, entsprechend den darin vorgesehenen Bedingungen einerseits sowie für das Gebiet Kroatiens andererseits.

Artikel 10

Das Abkommen tritt am Tag des Eingangs der letzten schriftlichen Notifikation auf diplomatischem Wege, mit der jede Vertragspartei die andere über den Abschluss des Verfahrens für das Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens unterrichtet, in Kraft.

Artikel 11

- (1) Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und kroatischer Sprache abgefasst.
- (2) Sobald die Organe der Europäischen Union verpflichtet sind, alle Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union in maltesischer Sprache zu veröffentlichen, wird das Abkommen zudem in zwei Urschriften in maltesischer Sprache abgefasst.
- (3) Jeder Wortlaut ist gleichermaßen verbindlich.

Artikel 12

Das Abkommen und der dazugehörige Anhang werden dem SAA als Protokoll hinzugefügt und sind Bestandteil des SAA.

Geschehen zu [...] am

*Für die Regierung der
Republik Kroatien*

Für die Europäische Gemeinschaft

ANHANG I

LISTE DER LAUFENDEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMME, AUF DIE IN ARTIKEL 1 BEZUG GENOMMEN WIRD

- Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006)¹
- Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (2002-2006)²
- Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik (2004-2007)³
- Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (2004-2006)⁴
- Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2004-2006)⁵
- Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008)⁶
- Kultur 2000 (2000-2006)⁷
- Zoll (2003-2007)⁸
- Programm DAPHNE II (2004-2008)⁹
- eContent Plus (2004-2008)¹⁰
- eLearning (2004-2006)¹¹
- Erasmus Mundus (2004-2008)¹²
- Fiscalis-Programm (2003-2007)¹³
- Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2006)¹⁴
- Programm „Hercule“ (2004-2006)¹⁵
- „Intelligente Energie - Europa“ (2003-2006)¹⁶
- LIFE (2000-2006)¹⁷
- Leonardo da Vinci II (2000-2006)¹⁸
- Programm Marco Polo (2003-2010)¹⁹
- MEDIA PLUS ²⁰/ MEDIA-Fortbildung (2001-2006)²¹
- Mehr Sicherheit im Internet (2005-2008)²²
- Sechstes FTE-Rahmenprogramm (2002-2006)²³
- Sokrates II (2000-2006)²⁴

¹ Vgl. Beschluss des Rates Nr. 2000/750/EG vom 27. November 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006); ABl. L 303 vom 2.12.2000.

² Vgl. Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung; ABl. L 10 vom 12.1.2002.

³ Vgl. Beschluss Nr. 20/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2003 über einen allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004-2007 (Text von Bedeutung für den EWR); ABl. L 5 vom 9.1.2004.

⁴ Vgl. Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung; ABl. L 138 vom 30.4.2004.

⁵ Vgl. Beschluss des Rates Nr. 2004/100/EG vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung); ABl. L 30 vom 4.2.2004.

⁶ Vgl. Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) - Erklärungen der Kommission; ABl. L 271 vom 9.10.2002.

⁷ Vgl. Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm "Kultur 2000", ABl. L 63 vom 10.3.2000, und Beschluss Nr. 626/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung des Beschlusses Nr. 508/2000/EG über das Programm "Kultur 2000" (Text von Bedeutung für den EWR); ABl. L 9 vom 3.4.2004.

⁸ Vgl. Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen der Gemeinschaft ("Zoll 2007"); ABl. L 36 vom 12.2.2003.

⁹ Vgl. Beschluss Nr. 803/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Annahme des Aktionsprogramms (2004-2008) der Gemeinschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm DAPHNE II); ABl. L 143 vom 30.4.2004.

¹⁰ Noch nicht angenommen - vgl. KOM (2004) 96 – 2004/0025/COD

¹¹ Vgl. Entscheidung Nr. 2318/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Mehrjahresprogramm (2004-2006) für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (Programm "eLearning"); ABl. L 345 vom 31.12.2003.

¹² Vgl. Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008); ABl. L 345 vom 31.12.2003.

¹³ Vgl. Entscheidung Nr. 2235/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2002 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt (Fiscalis-Programm 2003-2007); ABl. L 341 vom 17.12.2002.

¹⁴ Vgl. Entscheidung Nr. 2001/51/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005); ABl. L 17 vom 19.1.2001, geändert durch Entscheidung des Rates vom [...] - ABl. L [Verlängerung bis Ende 2006 ist in Vorbereitung– Vgl. KOM(2004)551 – 2004/0194/COD].

¹⁵ Vgl. Beschluss Nr. 804/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Programm "Hercule"); ABl. L 143 vom 30.4.2004.

¹⁶ Vgl. Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: "Intelligente Energie - Europa" (2003-2006) (Text von Bedeutung für den EWR); ABl. L 176 vom 15.7.2003.

¹⁷ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE); ABl. L 192 vom 28.7.2000, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1862/2004 vom 15. September 2004 - ABl. L 308 vom 5.10.2004.

¹⁸ Vgl. Beschluss Nr. 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung "Leonardo da Vinci"; ABl. L 146 vom 11.6.1999.

¹⁹ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1382/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems ("Programm Marco Polo"); ABl. L 196 2.8.2003.

²⁰ Vgl. Berichtigung des Beschlusses 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005) (ABl. L 336 vom 30.12.2000); ABl. L 13 vom 17.1.2001, geändert durch Beschluss Nr. 846/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 - ABl. L 157 vom 30.4.2004.

²¹ Vgl. Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005); ABl. L 26 vom 27.1.2001, geändert durch Beschluss Nr. 845/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 - ABl. L 157 vom 30.4.2004.

²² Noch nicht angenommen - vgl. KOM (2004) 91– 2004/0023/COD.

²³ Vgl. Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006); ABl. L 232 vom 29.8.2002.

²⁴ Vgl. Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates; ABl. L 28 vom 3.2.2000.

²⁵ Vgl. Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms "Jugend"; ABl. L 117 vom 18.5.2000.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung eines Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits, über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an Programmen der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 13, 71, 80, 95, 127, 137, 149, 150, 151, 152, 153, 157, 166, 175, 280 und 308 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Satz,

auf Vorschlag der Kommission¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ein Protokoll zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits, über ein Rahmenabkommen über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an Programmen der Gemeinschaft ausgehandelt;
- (2) Das am 25. Oktober 2004 paraphierte Abkommen sollte vorbehaltlich eines möglichen späteren Abschlusses unterzeichnet werden -

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Vorbehaltlich eines möglichen späteren Abschlusses wird der Präsident des Rates ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, im Namen der Gemeinschaft das Protokoll zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits, über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an Programmen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Brüssel, den

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

PROTOKOLL

zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits

über ein

RAHMENABKOMMEN

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an Programmen der Gemeinschaft

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt, einerseits, und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien andererseits, die beide im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet werden -

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits (im Folgenden „SAA“ genannt) wurde am 9. April 2001 in Luxemburg durch Briefwechsel unterzeichnet und ist am 1. April 2004 in Kraft getreten.
- (2) Der Europäische Rat bestätigte auf seiner Tagung in Kopenhagen im Dezember 2002 die europäische Perspektive der Länder des westlichen Balkans als potenzielle Kandidatenländer und bekräftigte seine Entschlossenheit, ihre Anstrengungen zur Annäherung an die Europäische Union zu unterstützen.
- (3) Auf seiner Tagung in Thessaloniki im Juni 2003 erkannte der Europäische Rat an, dass der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess weiterhin den Rahmen für die Annäherung der westlichen Balkanstaaten bis hin zu ihrem künftigen Beitritt bilden wird, und billigte die „Agenda von Thessaloniki für die westlichen Balkanstaaten: Auf dem Weg zur Europäischen Integration“, die auf eine weitere Stärkung der privilegierten Beziehungen zwischen der EU und den westlichen Balkanstaaten auf der Grundlage der im Zuge der Erweiterung gewonnenen Erfahrungen abzielt.
- (4) In der Agenda von Thessaloniki wurden die westlichen Balkanstaaten zur Teilnahme an Programmen und Agenturen der Gemeinschaft gemäß den für die Teilnahme der Kandidatenländer festgelegten Grundsätzen eingeladen, um die betreffenden Länder und ihre Bürger mit der Politik und den Arbeitsmethoden der Europäischen Union vertraut zu machen, und sie so enger an die Europäische Union zu binden und auf dem Wege zur europäischen Integration zu unterstützen.

(5) Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat ihren Wunsch nach Teilnahme an mehreren Gemeinschaftsprogrammen zum Ausdruck gebracht.

(6) Die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an jedem einzelnen Programm, insbesondere der zu leistende Finanzbeitrag, sollten von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Gemeinschaft im Einvernehmen mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien festgelegt werden -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wird gestattet, an folgenden Programmen der Gemeinschaft teilzunehmen:

(a) den in Anhang I aufgeführten laufenden Programmen der Gemeinschaft, an denen die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Abkommens (nachstehend „das Abkommen“ genannt) teilnehmen kann.

(b) den Gemeinschaftsprogrammen, die nach Inkrafttreten des Abkommens eingerichtet oder verlängert werden und die eine Öffnungsklausel enthalten, welche die Teilnahme der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vorsieht.

Artikel 2

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien leistet einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union, dessen Höhe sich nach den spezifischen Programmen richtet, an denen die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien teilnimmt.

Artikel 3

Die Vertreter der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien können bei den die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien betreffenden Punkten als Beobachter an den Sitzungen der Verwaltungsausschüsse teilnehmen, die für das Monitoring der Programme zuständig sind, zu denen die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien einen finanziellen Beitrag leistet.

Artikel 4

Für die von Teilnehmern aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien unterbreiteten Projekte und Initiativen gelten hinsichtlich der Programme so weit wie möglich dieselben Bedingungen, Regeln und Verfahren wie für die Mitgliedstaaten.

Artikel 5

Die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an jedem einzelnen Programm, insbesondere der zu

leistende Finanzbeitrag, werden von der Kommission im Namen der Gemeinschaft im Einvernehmen mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in Form einer Vereinbarung festgelegt.

Ersucht die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien um Unterstützung im Rahmen der Außenhilfe der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2415/2001 des Rates vom 10. Dezember 2001, oder gemäß ähnlicher, später verabschiedeter Verordnungen, die eine Außenhilfe der Gemeinschaft für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien vorsehen, so werden die Bedingungen für die Verwendung der Gemeinschaftsmittel in einer Finanzierungsvereinbarung festgelegt.

Artikel 6

In der Vereinbarung wird im Einklang mit der Haushaltsordnung der Gemeinschaft festgelegt, dass die Finanzkontrolle oder Rechnungsprüfungen von der Europäischen Kommission, OLAF und dem Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden.

Für die Finanzkontrolle und die Rechnungsprüfungen, die administrativen Maßnahmen, Sanktionen und die Wiedereinzahlung von Geldern werden detaillierte Bestimmungen festgelegt, mit denen der Europäischen Kommission, OLAF und dem Rechnungshof Befugnisse übertragen werden können, die ihren Befugnissen gegenüber den in der Gemeinschaft niedergelassenen Begünstigten und Auftragnehmern entsprechen.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auf unbestimmte Zeit.

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag dieser Notifikation außer Kraft.

Artikel 8

Beide Vertragsparteien überprüfen spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens und danach alle drei Jahre seine Umsetzung auf der Grundlage der tatsächlichen Teilnahme der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an einem oder mehreren Programmen der Gemeinschaft.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, entsprechend den darin vorgesehenen Bedingungen einerseits sowie für das Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits.

Artikel 10

Das Abkommen tritt am Tag des Eingangs der letzten schriftlichen Notifikation auf diplomatischem Wege, mit der jede Vertragspartei die andere über den Abschluss des Verfahrens für das Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens unterrichtet, in Kraft.

Artikel 11

- (1) Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in allen Amtssprachen der Vertragsparteien mit Ausnahme der maltesischen Sprache abgefasst.
- (2) Sobald die Organe der Europäischen Union verpflichtet sind, alle Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union in maltesischer Sprache zu veröffentlichen, wird das Abkommen zudem in zwei Urschriften in maltesischer Sprache abgefasst.
- (3) Jeder Wortlaut ist gleichermaßen verbindlich.

Artikel 12

Das Abkommen und der dazugehörige Anhang bilden einen festen Bestandteil des SAA.

Geschehen zu [...] am

*Für die Regierung der
ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien*

Für die Europäische Gemeinschaft

ANHANG I

LISTE DER LAUFENDEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMME, AUF DIE IN ARTIKEL 1 BEZUG GENOMMEN WIRD

- Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006)¹
- Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (2002-2006)²
- Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik (2004-2007)³
- Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (2004-2006)⁴
- Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2004-2006)⁵
- Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008)⁶
- Kultur 2000 (2000-2006)⁷
- Zoll (2003-2007)⁸
- Programm DAPHNE II (2004-2008)⁹
- eContent Plus (2004-2008)¹⁰
- eLearning (2004-2006)¹¹
- Erasmus Mundus (2004-2008)¹²
- Fiscalis-Programm (2003-2007)¹³
- Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2006)¹⁴
- Programm „Hercule“ (2004-2006)¹⁵
- „Intelligente Energie - Europa“ (2003-2006)¹⁶
- LIFE (2000-2006)¹⁷
- Leonardo da Vinci II (2000-2006)¹⁸
- Programm Marco Polo (2003-2010)¹⁹
- MEDIA PLUS ²⁰/ MEDIA-Fortbildung (2001-2006)²¹
- Mehr Sicherheit im Internet (2005-2008)²²
- Sechstes FTE-Rahmenprogramm (2002-2006)²³
- Sokrates II (2000-2006)²⁴

¹ Vgl. Beschluss des Rates Nr. 2000/750/EG vom 27. November 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006); ABl. L 303 vom 2.12.2000.

² Vgl. Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung; ABl. L 10 vom 12.1.2002.

³ Vgl. Beschluss Nr. 20/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2003 über einen allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004-2007 (Text von Bedeutung für den EWR); ABl. L 5 vom 9.1.2004.

⁴ Vgl. Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung; ABl. L 138 vom 30.4.2004.

⁵ Vgl. Beschluss des Rates Nr. 2004/100/EG vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung); ABl. L 30 vom 4.2.2004.

⁶ Vgl. Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) - Erklärungen der Kommission; ABl. L 271 vom 9.10.2002.

⁷ Vgl. Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm "Kultur 2000", ABl. L 63 vom 10.3.2000, und Beschluss Nr. 626/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung des Beschlusses Nr. 508/2000/EG über das Programm "Kultur 2000" (Text von Bedeutung für den EWR); ABl. L 9 vom 3.4.2004.

⁸ Vgl. Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen der Gemeinschaft ("Zoll 2007"); ABl. L 36 vom 12.2.2003.

⁹ Vgl. Beschluss Nr. 803/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Annahme des Aktionsprogramms (2004-2008) der Gemeinschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm DAPHNE II); ABl. L 143 vom 30.4.2004.

¹⁰ Noch nicht angenommen - vgl. KOM (2004) 96 – 2004/0025/COD

¹¹ Vgl. Entscheidung Nr. 2318/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Mehrjahresprogramm (2004-2006) für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (Programm "eLearning"); ABl. L 345 vom 31.12.2003.

¹² Vgl. Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008); ABl. L 345 vom 31.12.2003.

¹³ Vgl. Entscheidung Nr. 2235/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2002 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt (Fiscalis-Programm 2003-2007); ABl. L 341 vom 17.12.2002.

¹⁴ Vgl. Entscheidung Nr. 2001/51/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005); ABl. L 17 vom 19.1.2001, geändert durch Entscheidung des Rates vom [...] - ABl. L [Verlängerung bis Ende 2006 ist in Vorbereitung– Vgl. KOM(2004)551 – 2004/0194/COD].

¹⁵ Vgl. Beschluss Nr. 804/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Programm "Hercule"); ABl. L 143 vom 30.4.2004.

¹⁶ Vgl. Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: "Intelligente Energie - Europa" (2003-2006) (Text von Bedeutung für den EWR); ABl. L 176 vom 15.7.2003.

¹⁷ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE); ABl. L 192 vom 28.7.2000, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1862/2004 vom 15. September 2004 - ABl. L 308 vom 5.10.2004.

¹⁸ Vgl. Beschluss Nr. 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung "Leonardo da Vinci"; ABl. L 146 vom 11.6.1999.

¹⁹ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1382/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems ("Programm Marco Polo"); ABl. L 196 2.8.2003.

²⁰ Vgl. Berichtigung des Beschlusses 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005) (ABl. L 336 vom 30.12.2000); ABl. L 13 vom 17.1.2001, geändert durch Beschluss Nr. 846/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 - ABl. L 157 vom 30.4.2004.

²¹ Vgl. Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005); ABl. L 26 vom 27.1.2001, geändert durch Beschluss Nr. 845/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 - ABl. L 157 vom 30.4.2004.

²² Noch nicht angenommen - vgl. KOM (2004) 91– 2004/0023/COD.

²³ Vgl. Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006); ABl. L 232 vom 29.8.2002.

²⁴ Vgl. Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates; ABl. L 28 vom 3.2.2000.

²⁵ Vgl. Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms "Jugend"; ABl. L 117 vom 18.5.2000.

Vorschlag für einen

Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Serbien und Montenegro über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Serbiens und Montenegros an Programmen der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 13, 71, 80, 95, 127, 137, 149, 150, 151, 152, 153, 157, 166, 175, 280 und 308 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Satz,

auf Vorschlag der Kommission¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft mit Serbien und Montenegro ein Rahmenabkommen über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Serbiens und Montenegros an Programmen der Gemeinschaft ausgehandelt;
- (2) Das am 4. Oktober 2004 paraphierte Abkommen sollte vorbehaltlich eines möglichen späteren Abschlusses unterzeichnet werden -

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Vorbehaltlich eines möglichen späteren Abschlusses wird der Präsident des Rates ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, im Namen der Gemeinschaft das Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Serbien und Montenegro über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Serbiens und Montenegros an Programmen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Brüssel, den

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

RAHMENABKOMMEN

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Serbien und Montenegro über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Serbiens und Montenegros an Programmen der Gemeinschaft

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt, einerseits, und „Serbien und Montenegro“ andererseits, die beide im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet werden -

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Europäische Rat bestätigte auf seiner Tagung in Kopenhagen im Dezember 2002 die europäische Perspektive der Länder des westlichen Balkans als potenzielle Kandidatenländer und bekräftigte seine Entschlossenheit, ihre Anstrengungen zur Annäherung an die Europäische Union zu unterstützen.

(2) Auf seiner Tagung in Thessaloniki im Juni 2003 erkannte der Europäische Rat an, dass der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess weiterhin den Rahmen für die Annäherung der westlichen Balkanstaaten bis hin zu ihrem künftigen Beitritt bilden wird, und billigte die „Agenda von Thessaloniki für die westlichen Balkanstaaten: Auf dem Weg zur Europäischen Integration“, die auf eine weitere Stärkung der privilegierten Beziehungen zwischen der EU und den westlichen Balkanstaaten auf der Grundlage der im Zuge der Erweiterung gewonnenen Erfahrungen abzielt.

(3) In der Agenda von Thessaloniki wurden die westlichen Balkanstaaten zur Teilnahme an Programmen und Agenturen der Gemeinschaft gemäß den für die Teilnahme der Kandidatenländer festgelegten Grundsätzen eingeladen, um die betreffenden Länder und ihre Bürger mit der Politik und den Arbeitsmethoden der Europäischen Union vertraut zu machen, und sie so enger an die Europäische Union zu binden und auf dem Wege zur europäischen Integration zu unterstützen.

(4) Serbien und Montenegro hat seinen Wunsch nach Teilnahme an mehreren Gemeinschaftsprogrammen zum Ausdruck gebracht.

(5) Die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Serbiens und Montenegros an jedem einzelnen Programm, insbesondere der zu leistende Finanzbeitrag, sollten von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Gemeinschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden Serbiens und Montenegros festgelegt werden -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Serbien und Montenegro wird gestattet, an folgenden Programmen der Gemeinschaft teilzunehmen:

- (a) den in Anhang I aufgeführten laufenden Programmen der Gemeinschaft, an denen Serbien und Montenegro unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Abkommens (nachstehend "das Abkommen" genannt) teilnehmen kann.
- (b) den Gemeinschaftsprogrammen, die nach Inkrafttreten des Abkommens eingerichtet oder verlängert werden und die eine Öffnungsklausel enthalten, welche die Teilnahme Serbiens und Montenegros vorsieht.

Artikel 2

Serbien und Montenegro leistet einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union, dessen Höhe sich nach den spezifischen Programmen richtet, an denen Serbien und Montenegro teilnimmt.

Artikel 3

Die Vertreter Serbiens und Montenegros können bei den Serbien und Montenegro betreffenden Punkten als Beobachter an den Sitzungen der Verwaltungsausschüsse teilnehmen, die für das Monitoring der Programme zuständig sind, zu denen Serbien und Montenegro einen finanziellen Beitrag leistet.

Artikel 4

Für die von Teilnehmern aus Serbien und Montenegro unterbreiteten Projekte und Initiativen gelten hinsichtlich der Programme so weit wie möglich dieselben Bedingungen, Regeln und Verfahren wie für die Mitgliedstaaten.

Artikel 5

Die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Serbiens und Montenegros an jedem einzelnen Programm, insbesondere der zu leistende Finanzbeitrag, werden von der Kommission im Namen der Gemeinschaft im Einvernehmen mit Serbien und Montenegro in Form einer Vereinbarung festgelegt.

Ersucht Serbien und Montenegro um Unterstützung im Rahmen der Außenhilfe der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2415/2001 des Rates vom 10. Dezember 2001, oder gemäß ähnlicher, später verabschiedeter Verordnungen, die eine Außenhilfe der Gemeinschaft für Serbien und Montenegro vorsehen, so werden die Bedingungen für die Verwendung der Gemeinschaftsmittel in einer Finanzierungsvereinbarung festgelegt.

Artikel 6

In der Vereinbarung wird im Einklang mit der Haushaltsordnung der Gemeinschaft festgelegt, dass die Finanzkontrolle oder Rechnungsprüfungen von der Europäischen Kommission, OLAF und dem Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden.

Für die Finanzkontrolle und die Rechnungsprüfungen, die administrativen Maßnahmen, Sanktionen und die Wiedereinzahlung von Geldern werden detaillierte Bestimmungen festgelegt, mit denen der Europäischen Kommission, OLAF und dem Rechnungshof Befugnisse übertragen werden können, die ihren Befugnissen gegenüber den in der Gemeinschaft niedergelassenen Begünstigten und Auftragnehmern entsprechen.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auf unbestimmte Zeit.

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag dieser Notifikation außer Kraft.

Artikel 8

Beide Vertragsparteien überprüfen spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens und danach alle drei Jahre seine Umsetzung auf der Grundlage der tatsächlichen Teilnahme Serbiens und Montenegros an einem oder mehreren Programmen der Gemeinschaft.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, entsprechend den darin vorgesehenen Bedingungen einerseits sowie für das Gebiet Serbiens und Montenegros andererseits.

Artikel 10

Das Abkommen tritt am Tag des Eingangs der letzten schriftlichen Notifikation auf diplomatischem Wege, mit der jede Vertragspartei die andere über den Abschluss des Verfahrens für das Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens unterrichtet, in Kraft.

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer Sprache und in der Amtssprache Serbiens und Montenegros abgefasst.

(2) Sobald die Organe der Europäischen Union verpflichtet sind, alle Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union in maltesischer Sprache zu veröffentlichen, wird das Abkommen zudem in zwei Urschriften in maltesischer Sprache abgefasst.

(3) Jeder Wortlaut ist gleichermaßen verbindlich.

Geschehen zu [...] am

*Für den Ministerrat
Serbiens und Montenegros*

Für die Europäische Gemeinschaft

ANHANG I

LISTE DER LAUFENDEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMME, AUF DIE IN ARTIKEL 1 BEZUG GENOMMEN WIRD

- Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006)¹
- Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (2002-2006)²
- Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik (2004-2007)³
- Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (2004-2006)⁴
- Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2004-2006)⁵
- Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008)⁶
- Kultur 2000 (2000-2006)⁷
- Zoll (2003-2007)⁸
- Programm DAPHNE II (2004-2008)⁹
- eContent Plus (2004-2008)¹⁰
- eLearning (2004-2006)¹¹
- Erasmus Mundus (2004-2008)¹²
- Fiscalis-Programm (2003-2007)¹³
- Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2006)¹⁴
- Programm „Hercule“ (2004-2006)¹⁵
- „Intelligente Energie - Europa“ (2003-2006)¹⁶
- LIFE (2000-2006)¹⁷
- Leonardo da Vinci II (2000-2006)¹⁸
- Programm Marco Polo (2003-2010)¹⁹
- MEDIA PLUS ²⁰/ MEDIA-Fortbildung (2001-2006)²¹
- Mehr Sicherheit im Internet (2005-2008)²²
- Sechstes FTE-Rahmenprogramm (2002-2006)²³
- Sokrates II (2000-2006)²⁴
- Jugend (2000-2006)²⁵

¹ Vgl. Beschluss des Rates Nr. 2000/750/EG vom 27. November 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006); ABl. L 303 vom 2.12.2000.

² Vgl. Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung; ABl. L 10 vom 12.1.2002.

³ Vgl. Beschluss Nr. 20/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2003 über einen allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004-2007 (Text von Bedeutung für den EWR); ABl. L 5 vom 9.1.2004.

⁴ Vgl. Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung; ABl. L 138 vom 30.4.2004.

⁵ Vgl. Beschluss des Rates Nr. 2004/100/EG vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung); ABl. L 30 vom 4.2.2004.

⁶ Vgl. Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) - Erklärungen der Kommission; ABl. L 271 vom 9.10.2002.

⁷ Vgl. Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm "Kultur 2000", ABl. L 63 vom 10.3.2000, und Beschluss Nr. 626/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung des Beschlusses Nr. 508/2000/EG über das Programm "Kultur 2000" (Text von Bedeutung für den EWR); ABl. L 9 vom 3.4.2004.

⁸ Vgl. Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen der Gemeinschaft ("Zoll 2007"); ABl. L 36 vom 12.2.2003.

⁹ Vgl. Beschluss Nr. 803/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Annahme des Aktionsprogramms (2004-2008) der Gemeinschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm DAPHNE II); ABl. L 143 vom 30.4.2004.

¹⁰ Noch nicht angenommen - vgl. KOM (2004) 96 – 2004/0025/COD

¹¹ Vgl. Entscheidung Nr. 2318/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Mehrjahresprogramm (2004-2006) für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (Programm "eLearning"); ABl. L 345 vom 31.12.2003.

¹² Vgl. Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008); ABl. L 345 vom 31.12.2003.

¹³ Vgl. Entscheidung Nr. 2235/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2002 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt (Fiscalis-Programm 2003-2007); ABl. L 341 vom 17.12.2002.

¹⁴ Vgl. Entscheidung Nr. 2001/51/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005); ABl. L 17 vom 19.1.2001, geändert durch Entscheidung des Rates vom [...] - ABl. L [Verlängerung bis Ende 2006 ist in Vorbereitung- Vgl. KOM(2004)551 – 2004/0194/COD].

¹⁵ Vgl. Beschluss Nr. 804/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Programm "Hercule"); ABl. L 143 vom 30.4.2004.

¹⁶ Vgl. Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: "Intelligente Energie - Europa" (2003-2006) (Text von Bedeutung für den EWR); ABl. L 176 vom 15.7.2003.

¹⁷ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE); ABl. L 192 vom 28.7.2000, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1862/2004 vom 15. September 2004 - ABl. L 308 vom 5.10.2004.

¹⁸ Vgl. Beschluss Nr. 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung "Leonardo da Vinci"; ABl. L 146 vom 11.6.1999.

¹⁹ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1382/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems ("Programm Marco Polo"); ABl. L 196 2.8.2003.

²⁰ Vgl. Berichtigung des Beschlusses 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005) (ABl. L 336 vom 30.12.2000); ABl. L 13 vom 17.1.2001, geändert durch Beschluss Nr. 846/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 - ABl. L 157 vom 30.4.2004.

²¹ Vgl. Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005); ABl. L 26 vom 27.1.2001, geändert durch Beschluss Nr. 845/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 - ABl. L 157 vom 30.4.2004.

²² Noch nicht angenommen - vgl. KOM (2004) 91– 2004/0023/COD.

²³ Vgl. Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006); ABl. L 232 vom 29.8.2002.

²⁴ Vgl. Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates; ABl. L 28 vom 3.2.2000.

²⁵ Vgl. Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms "Jugend"; ABl. L 117 vom 18.5.2000.